

28.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fzzu **Punkt ...** der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**A**

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, dass zu dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der Vermittlungsausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

- a) Der Bundesrat hält das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch für unzureichend und lehnt es deshalb ab. Das Gesetz ist – auch in Zusammenschau mit dem Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben. Demgegenüber liegt mit dem Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes ein Alternativvorschlag zu Hartz IV und dem dazu in engem Zusammenhang stehenden Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vor.

...

(noch Ziffer 1)

- b) Reformen der Sozialhilfe, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe stehen, sollten zu einem späteren Zeitpunkt unter intensiver Einbeziehung der Länder erarbeitet werden (z.B. Reform der Regelsätze, der einmaligen Leistungen, des Behindertenrechts).

Der Bundesrat weist insbesondere auf folgendes hin:

- c) Länderkompetenzen:

Das Gesetz übernimmt in weiten Teilen die Regelungsdichte des Bundessozialhilfegesetzes. Damit werden die Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten der Länder wie bisher in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt. Im Rahmen der derzeitigen Diskussion um die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und vor dem Hintergrund der Einsetzung einer Verfassungskommission ist die Sozialhilfe entweder insgesamt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überführen oder den Ländern jedenfalls einen Zugriff auf die Gesetzgebung dergestalt zu ermöglichen, dass sie von der bundesgesetzlichen Regelung abweichende Vorschriften erlassen können. Den Belangen in Not befindlicher Menschen kann am besten Rechnung getragen werden, wenn die Länder selbst die notwendigen Regelungen festlegen. Es bedarf dazu keiner detaillierten Vorgaben durch den Bund.

- d) Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kommunen

Das Gesetz ignoriert vollständig die prekäre Finanzsituation der Kommunen und enthält keinerlei Ansätze, den hohen Kosten der Sozialhilfe entgegenzuwirken. Im Rahmen der Neuordnung des Sozialhilferechts müssen nicht nur die Interessen der Leistungsbezieher, sondern auch die Interessen der Kommunen als Kostenträger angemessen berücksichtigt werden. So muss im Einzelfall stärker hinterfragt werden, was wirklich zum notwendigen sozialhilferechtlichen Bedarf gehört. Das Bewusstsein, dass Sozialhilfe nur einen einfachen Lebensstil zu gewährleisten hat, muss verstärkt werden. Überzogene Leistungsmöglichkeiten im Sozialhilferecht sind konsequent abzuschaffen. Im Hinblick auf die unabhängigen Gerichte muss dies auch gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass vielen Arbeitnehmern weitreichende Einschnitte zugemutet werden, müssen konsequenterweise auch die Leistungen an Sozialhilfeempfänger eingeschränkt werden. Deshalb darf auch das bisherige Sozialhilfeniveau nicht außen vor bleiben.

(noch Ziffer 1)

e) Missbrauchsbekämpfung

Der Missbrauch von Sozialleistungen ist entschieden zu bekämpfen. Sozialleistungsmissbrauch, aber auch das legale bewusste Ausnutzen von Möglichkeiten zum Leistungsbezug, erschüttern zunehmend die Akzeptanz in der Bevölkerung, Belastungen zusätzlich zu schultern und gleichzeitig weiterhin für solidarische Maßnahmen einzutreten. Ungleichbehandlungen von Sozialhilfeempfängern und Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen sind dauerhaft zu beenden.

f) Pauschalierung der Sozialhilfe, Neuregelung der Regelsätze und der einmaligen Hilfen:

Sozialhilfe ist grundsätzlich zu pauschalieren anstelle der bisherigen Regelung zu den einmaligen Hilfen. Die feste Geldleistung, also der Pauschalbetrag, ist effektiver und weniger verwaltungsaufwändig. Sollte die pauschale Gewährung für den Träger der Sozialhilfe zu Mehrkosten führen, muss diesem die Möglichkeit eröffnet werden, von der Pauschalierung abzuweichen und die für ihn kostengünstigere Art der Leistungsgewährung zu wählen. Es besteht keine Notwendigkeit, dass der Bund einheitlich auch die Höhe der Mehrbedarfzuschläge als Prozentanteile des Regelsatzes festsetzt. Es genügt, wenn die Personenkreise festgelegt werden, die in den Genuss von Mehrbedarfzuschlägen kommen sollen.

g) Verwaltungsvereinfachungen, Beweislast, Vermögenseinsatz:

- Es ist weiterhin ein möglichst einfacher Verwaltungsvollzug erforderlich. Die Kostenerstattungsvorschriften müssen weiter vereinfacht und reduziert werden, um die Verwaltungen zu entlasten.

- Wünsche des Hilfesuchenden: Vor dem Hintergrund der prekären Finanzsituation der Kommunen müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die notwendigen Leistungen sicherzustellen. Bloße Wünsche beispielsweise nach Markenkleidung oder sonstigen Markenprodukten, auch wenn sie verständlich erscheinen, müssen demgegenüber zurücktreten, wenn sie Mehrkosten verursachen. Denn diese Mehrkosten fehlen bei der Sicherstellung der notwendigen Hilfen. Es darf keine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Erfüllung von Wünschen bestehen, wenn dies überhaupt mit Mehrkosten verbunden ist.

(noch Ziffer 1)

- Vermögenseinsatz: Die bisherige Handhabung, ein kleines Hausgrundstück oder ein Vermögen, das nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks verwendet werden soll, nicht als verwertbares Vermögen anzusehen, ist angesichts der angespannten Haushaltslage der Träger der Sozialhilfe nicht mehr vertretbar. Auch ein kleines Hausgrundstück stellt in der Regel einen erheblichen Vermögenswert dar. Die Hilfe soll in diesen Fällen nach Auffassung des Bundesrates nur als Darlehen gewährt werden. Wird nach vier Jahren immer noch Sozialhilfe bezogen, muss dem Sozialhilfeempfänger zugemutet werden, dass sein Wohneigentum verwertet wird.

h) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die vorgesehenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind in keiner Weise geeignet, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Die unaufhaltsam steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung führen zu wachsender Belastung der Sozialhilfeträger. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung muss aus dem Recht der Sozialhilfe herausgenommen und in ein eigenständiges, steuerfinanziertes Leistungsgesetz des Bundes überführt werden. Die Einordnung in das Sozialhilferecht ist nicht stimmig, weder fachlich noch hinsichtlich der Finanzierungspflicht der Kommunen. Denn bei den Hilfen an Menschen mit Behinderung geht es in erster Linie um einen Nachteilsausgleich und nicht um „Fürsorge“ im herkömmlichen Sinn. Gleichzeitig muss das Grundsicherungsgesetz aufgehoben werden.

i) Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung:

Ziel des persönlichen Budgets ist es in erster Linie, Menschen mit Behinderungen eine möglichst eigenverantwortliche und autonome Lebensführung zu ermöglichen. Durch regelmäßige Geldleistungen soll ihnen ermöglicht werden, möglichst unabhängig vom zuständigen Kostenträger Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen selbst zu organisieren und „einzukaufen“. Für den Personenkreis der seelisch behinderten jungen Menschen bzw. deren Eltern ist das persönliche Budget nicht hilfreich. Im Regelfall handelt es sich um ein Klientel, das stark überfordert ist (psychische Störungen, Suchtkrankheiten, Erziehungsversagen) und dessen Kompetenzen in der Lebensführung stark eingeschränkt sind. Der Grundsatz der Selbstbeschaffung ist hier kontraproduktiv. Die Gefahr des Missbrauchs finanzieller Mittel ist deshalb groß. Angesichts dieser für die Jugendhilfe spezifischen, aber auch typischen Situation erscheint deshalb auch das Instrument eines persönlichen Budgets ungeeignet.

(noch Ziffer 1)

j) Datenabgleich:

Zur effektiven Prävention von Leistungsmisbrauch sind Verbesserungen beim Datenabgleich erforderlich: So müssen z.B. stichprobenhafte Nachfragen zur Kontrolle des Leistungsmisbrauchs ohne Anfangsverdacht möglich sein.

k) Sanktionen

Sanktionen müssen wirksam sein, um ihren Zweck erreichen zu können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist im Fall der Verweigerungshaltung um 30 vom Hundert zu kürzen. Weitere Kürzungsschritte bis hin zur vollständigen Einstellung der Leistung, sollten in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt werden. Gleichzeitig ist festzulegen, dass die Kürzung bzw. Versagung solange bestehen bleibt, bis der Betreffende seine Verweigerungshaltung aufgibt und seine Verpflichtungen erfüllt. Rechtsmittel gegen eine Kürzung oder Einstellung der Hilfe dürfen keine aufschiebende Wirkung haben.

B

2. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104a Abs. 3 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.